

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zu Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien und zur Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung

– Drucksache 20/3870 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1026. Sitzung am 28. Oktober 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Nummer 4 HkNRG)

In Artikel 1 § 2 Nummer 4 sind nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ einzufügen.

Begründung:

Ein Herkunftsnachweis sollte auch für klimaneutrale Wärme/Kälte aus unvermeidbarer Abwärme ausgestellt werden können. Der Herkunftsnachweis soll ausweislich der Gesetzesbegründung Verbrauchern ermöglichen, eine bewusste Entscheidung für nachhaltigen Konsum zu treffen, wodurch Treibhausgasemissionen eingespart werden können. Auch die Entscheidung für Wärme aus unvermeidbarer Abwärme ist eine nachhaltige, energieeffiziente und klimaneutrale Möglichkeit der Wärmeversorgung. Indem die Herkunftsnachweise auf Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien beschränkt werden, könnte bei Verbrauchern der Eindruck erweckt werden, eine Wärmeversorgung auf Grundlage von (anteiliger) Abwärmenutzung sei nicht nachhaltig und klimaneutral. Dies gilt es zu verhindern. Durch die Einbeziehung von Abwärme in das Herkunftsnachweisverfahren würde zudem ein Gleichlauf zu § 44 des Gebäudeenergiegesetzes hergestellt, was im Hinblick auf eine anwenderfreundliche Gesetzgebung zu begrüßen wäre.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 6 Satz 2 – neu – HkNRG)

In Artikel 1 ist dem § 3 Absatz 6 folgender Satz anzufügen:

„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird.“

Begründung:

§ 3 Absatz 6 HkNRG legt die Intention nahe, dass Herkunftsnachweise für Wasserstoff ausschließlich für über Wasserstoffleitungen transportierten Wasserstoff anrechenbar sein sollen. Eine Beimischung von Wasserstoff ins Erdgasnetz würde damit beim Herkunftsnachweis diskriminiert. Gerade für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft ist es wichtig, nicht ausschließlich auf die physische Lieferung abzustellen, sondern auch eine bilanzielle Entnahme zu ermöglichen, weil dies auch zu einer effizienten Nutzung der Netze führt. Bei der Ausgestaltung der Herkunftsnachweise sollte daher auf diese unnötigen Restriktionen verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 1 Nummer 10 HkNRG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 1 Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist widersprüchlich zur Systematik des GEG. Der Nachweis, dass die Anforderungen des GEG erfüllt werden, ist nach § 92 GEG durch Erfüllungserklärung gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nähere Ausgestaltung der Nachweispflicht im Rahmen der Erfüllungserklärung obliegt den Ländern, vgl. § 93 Satz 3 und § 94 GEG. In § 44 GEG, von dem die Regelung ein Abweichen zulassen soll, ist hingegen gerade keine Nachweisregelung enthalten, sondern dargelegt, unter welchen Voraussetzungen der gesetzlichen Verpflichtung zum Einsatz erneuerbarer Energie (im Sinne des GEG) auch durch den Bezug von Fernwärme/Fernkälte entsprochen werden kann. Der Regelung des § 44 GEG kommt damit für den Ausbau der Fernwärme erhebliche Bedeutung zu. Eine Aufweichung des Regelungssystems des § 44 GEG in einer ausgelagerten Rechtsverordnung würde zu Rechtsunsicherheit und damit zu Investitionshemmnissen führen. Soweit eine Erleichterung des Nachweises der Erfüllung des § 44 GEG bezweckt wird, sollte eine solche Regelung im GEG selbst getroffen werden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

### Zu Nummer 1 (Artikel 1 – § 2 Nummer 4 HkNRG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates zur Einfügung der Wörter „oder unvermeidbarer Abwärme“ in § 2 Nummer 4 HkNRG ab.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018 (RED II) sieht in Art. 19 nur Herkunftsnachweise für erneuerbare Energien vor, nicht aber die Einbeziehung von unvermeidbarer Abwärme. Die Richtlinie zur Überarbeitung der RED II (RED III) wird derzeit verhandelt. Im Rahmen dieser Verhandlungen werden auch Überlegungen diskutiert, ob bei der Erreichung von Zielen für erneuerbare Energien bis zu einem gewissen Prozentsatz Abwärme erneuerbaren Energien gleichgestellt werden kann.

Im Interesse einer Offenheit für eine entsprechende Regelung in der RED III ist in der Verordnungsermächtigung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzentwurfs angelegt, dass der Ordnungsgeber die Energiequellen festlegen kann, für deren Einsatz zur Wärmeerzeugung Herkunftsnachweise ausgestellt werden. Eine solche Festlegung des Ordnungsgebers könnte auch unvermeidbare Abwärme betreffen.

Ggf. könnte man in der Gesetzesbegründung insoweit noch eine Ergänzung aufnehmen, dass eine solche Festlegung geboten wäre. BMWK erachtet eine solche Festlegung für sinnvoll, sodass unvermeidbare Abwärme nicht schlechter gestellt wäre als Wärme aus erneuerbaren Energien.

### Zu Nummer 2 (Artikel 1 – § 3 Absatz 6 Satz 2 – neu – HkNRG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates, einen neuen Satz 2 einzufügen, ab.

§ 3 Abs. 6 im Wortlaut des Referentenentwurfs lautet: *„Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die für Wasserstoff ausgestellt wurden, dürfen nur für Lieferungen von Wasserstoff entwertet werden.“* Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass Herkunftsnachweise für grünen Wasserstoff nur für Lieferungen im reinstofflichen Wasserstoffnetz eingesetzt werden dürfen.

Mit der ergänzten der Begründung zu § 3 Abs. 6 ist allerdings klargestellt, was gemeint ist, sodass die vorgeschlagene Ergänzung des verfügenden Teils weder notwendig noch sinnvoll wäre. Sie lautet:

*„Nach Absatz 6 dürfen für Lieferungen von Wasserstoff nur Wasserstoff-Herkunftsnachweise entwertet werden. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Lieferung reinen Wasserstoffs nicht über das normale Gasnetz erfolgt, sondern über einen getrennten Vertriebsweg. Im Übrigen können für die Lieferungen aus dem Gasnetz oder nicht netzgebundene Gaslieferungen Herkunftsnachweise für alle gasförmigen Energieträger entwertet und verwendet werden.“*

Zu unterscheiden ist daher zwischen der Verwendung von Herkunftsnachweisen im Gasnetz und im reinen Wasserstoffnetz:

- im Gasnetz, über das eine Mischung aus überwiegend Erdgas sowie Anteilen von Biomethan und beigemischem Wasserstoff an Endkunden geliefert wird, können sowohl Herkunftsnachweise für biogene grüne Gase wie für grünen Wasserstoff eingesetzt (ergo „entwertet“) werden. Den Versorgern steht frei, wie sie die grüne Eigenschaft ihrer Produkte belegen.
- im Wasserstoffnetz, dessen Nutzer gezielt nur reinen Wasserstoff unterschiedlicher Genese beziehen, soll der Beleg der grünen Eigenschaft, aus Gründen der Transparenz und des Verbraucherschutzes, allerdings auch nur auf Wasserstoff bezogen sein.

Das Anfügen des Antragstensors wie vom Bundesrat vorgeschlagen (*„Dies gilt insbesondere auch, wenn der Wasserstoff zuvor in ein Erdgasnetz eingespeist wurde und anschließend bilanziell entnommen wird“*) soll offensichtlich Diskriminierungssorgen entgegenwirken, wie sie im Rahmen der Anhörung auch aus der Wasserstoffbranche vorgetragen wurden (und nunmehr durch die Klarstellung in der Gesetzesbegründung beseitigt sind), dass bei Beimischung von Wasserstoff (mangels Möglichkeit zum reinstofflichen Transport) keine Nutzung von Herkunftsnachweisen möglich sei.

Mit Blick auf die Klarstellung in der Begründung ist diese Anfügung allerdings zum einen nicht notwendig und zum anderen auch nicht hilfreich, denn sie suggeriert durch den Begriff „bilanziell“ ein Abweichen vom System

der Herkunftsnachweise, das gerade nicht auf eine (Massen-)Bilanzierung, sondern auf Unabhängigkeit der Herkunftsnachweise von physischen oder bilanziellen Mengen aufbaut.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 – § 6 Absatz 1 Nummer 10 HkNRG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Streichung von § 6 Absatz 1 Nummer 10 HkNRG prüfen.

Die Vorschrift in § 6 Absatz 1 Nummer 10 ermächtigt den Ordnungsgeber, eine Nachweismöglichkeit für eine erneuerbare Wärmeversorgung im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes zu schaffen und hierzu die Einzelheiten zu bestimmen.

Angesichts der derzeitigen Bearbeitung des Gebäudeenergiegesetzes zur Umsetzung der 65 Prozent-Erneuerbare-Energien-Vorgabe beim Einbau von neuen Heizungen ist das BMWK einer Realisierung des Antrags jedoch nicht verschlossen.